

106.3
Untere Naturschutzbehörde
Herr Bublitz

20.07.2021/563 4172

Zur Sitzung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde am 12.08.2021

TOP 10.1: Linderhauser Str. 200 – Neubau einer Zufahrt zum Gewerbegebiet im Landschaftsschutzgebiet. Antrag auf Befreiung

Beschlussvorschlag: Der Beirat stimmt einer Befreiung vom Verbot § 2 (1) Nr. 1 (bauliche Anlagen zu errichten) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal von 1975 zu.

Erläuterung:

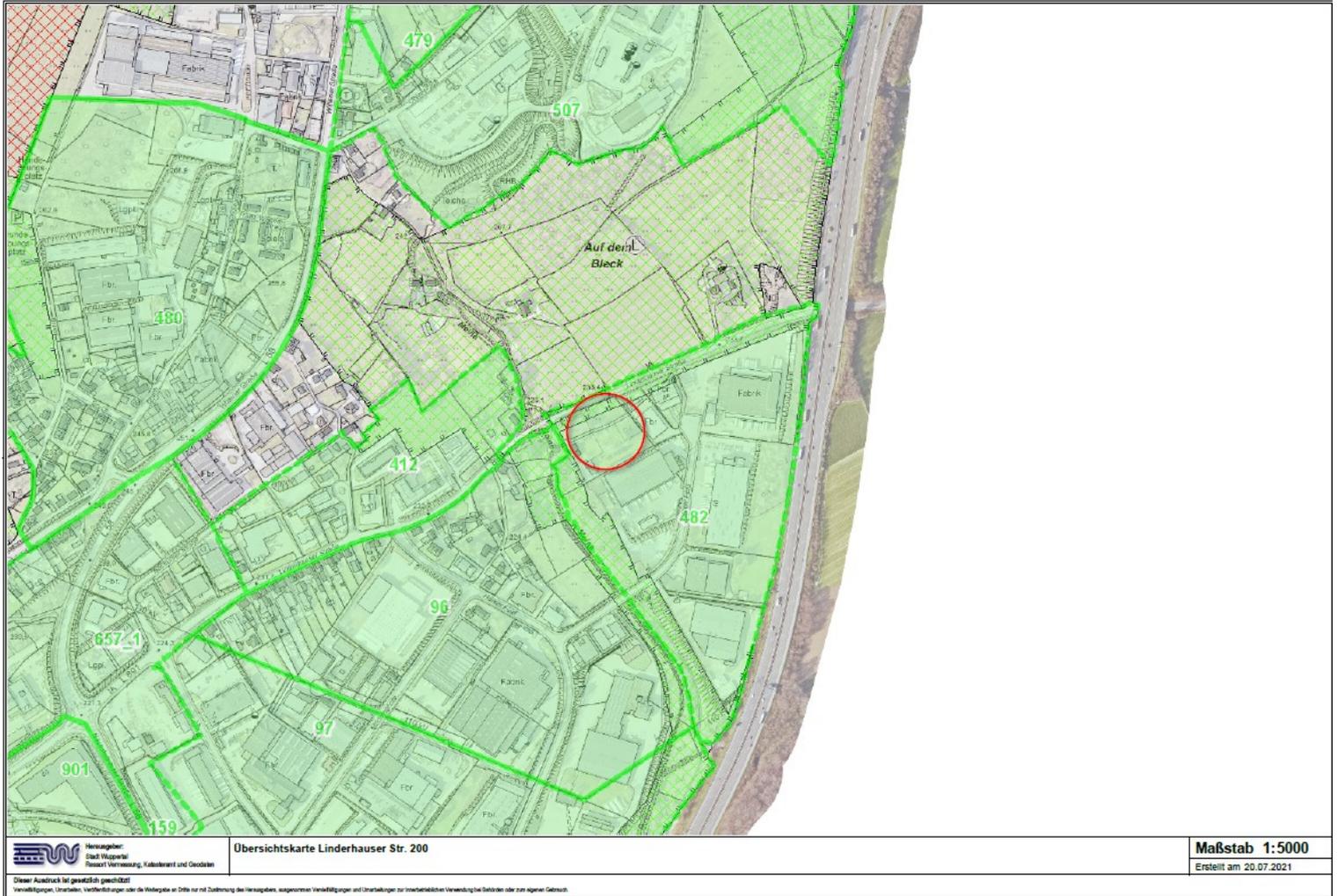
Eine Firma plant im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 482 südlich der Linderhauser Str. eine neue Fabrikhalle zu errichten. Aufgrund der baulichen Situation vor Ort und aufgrund der verkehrstechnischen Situation ist es notwendig, dass die neue Zufahrt durch den Landschaftsschutzgebietsstreifen mit einer Breite von 18 m verlaufen muss. Eine anderweitige Erschließung des Grundstücks ist nicht möglich. Zur Herstellung dieser Zufahrt ist es notwendig, ca. 112 m² LSG-Fläche dauerhaft zu versiegeln. In dieser Fläche muss auch eine Baumgruppe gefällt werden.

Das geplante Gebäude grenzt mit einem Abstand von 0,8 m an das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Im Rahmen der Bauabwicklung ist es notwendig, temporär ca. 100 m² LSG-Fläche in Anspruch zu nehmen, um den Baufahrzeugen den nötigen Bewegungsraum zu geben. Die Fläche des temporären Eingriffs muss anschließend in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden.

Die Festsetzung aus dem o.g. Bebauungsplan sieht vor, dass die Flächen nördlich des beantragten Gebäudes im Landschaftsschutzgebiet, südlich der Linderhauser Straße, nach Abschluss des Baus mit Bäumen (20%) und Sträuchern (80%) bepflanzt werden.

Die Durchführung der Bepflanzung sowie Auflagen zum dauerhaften und temporären Eingriff werden im Rahmen der Baugenehmigung geregelt.

Anlagen: Lageplan



Lageplan mit Abgrenzung der Bebauungsplangebiete und Landschaftsschutz gem. Verordnung



Lageplan gem. Bauantrag



Blau Linie – Antragsgrundstück
Roter Pfeil – geplante Zufahrt

Henrik Bublitz